

Was etwas dauert, wird schon gut

Vorlage für ein Referat, gehalten im Rahmen der Veranstaltung
«Giurisdizione penale federale - da dieci anni all'ombra dei castelli»
am 24. Oktober 2014 in Bellinzona

Es gilt das gesprochene Wort.

Ich darf hier über meine Erfahrungen berichten, die ich als akkreditierter Journalist während der ersten zehn Lebensjahre mit dem Bundesstrafgericht gemacht habe. Gemeint sind natürlich nicht meine ersten zehn Lebensjahre, sondern die des Gerichts. Ich stellte den Bericht unter den Titel «Was etwas dauert, wird schon gut». Daraus lässt sich erahnen, dass die Bilanz eine durchgezogene ist. Aber es ist auch eine positive Bilanz, denn schliesslich kam alles gut. Allerdings werde ich auch über die negativ geprägten ersten Jahre sprechen müssen, und wer den Ruf kennt, der mir vorausseilt, befürchtet jetzt vermutlich Schlimmes. Es geht mir indes nicht um eine Abrechnung, und schon gar nicht um eine persönliche Abrechnung. Warum genau das eine oder andere schief gelaufen ist, und wer dafür verantwortlich war, spielt heute keine Rolle mehr. Namen werden Sie daher höchstens im zweiten, im positiven Teil der Bilanz hören. Ich will ihnen sine ira et studio, aber offen und ehrlich aufzeigen, was geschah die letzten zehn Jahre an diesem Gericht. Oder wenigstens, wie das Geschehen bei der Journaille angekommen ist. Und wer sich persönlich betroffen fühlt in diesem Saal von der einen oder anderen Bemerkung, sei versichert, dass nichts persönlich gemeint ist. Selbst beim Verfassen des Referats habe ich nicht an bestimmte Personen gedacht, und in vielen Fällen weiss ich auch gar nicht, wer genau wann welche Rolle gespielt hat.

Es war an einem regnerischen Tag im August, als ich mich entschloss, den Einstieg in dieses Referat zu verfassen. Vieles wurde gefunden, doch nichts für gut befunden. Ich beschloss, das Vorhaben um einen

Tag zurückzustellen und ergriff mein Smartphone, um einen Blick auf mein Lieblingsmedium Twitter zu werfen. Und schon küsste mich die Muse in der Person meiner lieben Kollegin Brigitte Hürlimann, die in einem Tweet auf einen Artikel von ihr in der NZZ verwies. «Aus Fleisch und Blut» lautete der Titel des köstlich geschriebenen Textes. Er handelt vom Richter, und die Schlusspassage passt so gut zu unserem Thema, dass ich mir erlaube, wörtlich zu zitieren. Es spricht übrigens der Richter:

«Ich gestehe hiermit, dass Transparenz und Volksnähe unsere Stärke nicht sind. Wir zeigen uns ungern, verbergen unsere Namen, unser Gesicht, ja sogar die Parteizugehörigkeit, der wir doch den Posten mit verdanken, wir verstecken uns hinter den Aktenbergen, verschanzen uns im Gericht und beschwören die richterliche Unabhängigkeit, die wir stets gefährdet sehen; vor allem dann, wenn wir den Podestplatz verlassen, uns hinauswagen aus den Prachtsbauten, den Versuch unternehmen, unsere Vorgehensweise zu erläutern, verständlich zu machen, (...). Ein ambitioniertes Unterfangen. Darum nochmals: Grüezi, ich bin Ihr Richter, ich spreche Recht. Ich bin aus Fleisch und Blut.»

Trefflicher als es Brigitte Hürlimann mit ihrer stilsicheren Feder tut, könnte man nicht skizzieren, was in Bellinzona seit dem Startschuss abgelaufen ist. Da taten sich Richter unendlich schwer mit Transparenz und Volksnähe und versuchten so gut wie alles zu verbergen, was auch nur hätte vorhanden sein können. Gut, das mit dem Verstecken hinter grossen Aktenbergen war in den ersten Jahren noch etwas schwierig. Aber die richterliche Unabhängigkeit wurde mit Insbrunst beschworen in den zahllosen Auseinandersetzungen mit Vertretern der Medien. Und dann auf einmal, schon ein paar Jahre bevor er bezogen war, wagte man sich heraus aus dem Prachtbau. Nahm man die eigene Pflicht zu Information und Kommunikation ernst und ging auf die inzwischen arg vergrämten Medien zu. Und das «Grüezi, ich bin Ihr Richter, ich spreche Recht. Ich bin aus Fleisch und

Blut.», war am 26. Oktober des vergangenen Jahres, am Tag der offenen Tür des neuen Gerichtsgebäudes, in ganz Bellinzona zu vernehmen. Chapeau: Was das Bundesstrafgericht mit diesem Volksfest und der ganzen Vorbereitung dazu geleistet hat, war professionelle Öffentlichkeitsarbeit vom feinsten und liess uns Journalisten den ganzen Ärger der ersten Jahre vergessen.

Dabei schien es auf den allerersten Blick bereits von allem Anfang an sehr gut zu laufen. Das neu geborene Gericht hatte - zum Teil schon vor der Niederkunft - die Fühler in Richtung Medien ausgestreckt und sich erkundigt, wie die künftige Zusammenarbeit am besten ausgestaltet würde. Und das konstruktive Echo blieb nicht aus. Konkret schlugen die angefragten Journalisten vor, mutatis mutandis die beim Bundesgericht in Lausanne seit Jahrzehnten bewährte Lösung zu übernehmen. Man muss das Rad ja nicht ein zweites Mal erfinden. Warum dann zunächst doch fast alles anders gemacht wurde, bleibt bis heute ein Rätsel. Die Verzweiflung bei den Journalisten war schliesslich so gross, dass einer von ihnen, der im Gegensatz zu mir nicht als Lästernaul bekannt ist, konsterniert meinte: «Die haben uns doch nur gefragt, wie sie es machen sollen, um dann das Gegenteil zu tun!»

Das traf vermutlich so nicht zu, aber dass auf unserer Seite dieser Eindruck entstand, ist für mich auch aus heutiger Sicht verständlich. Es lag zunächst am Atmosphärischen. Es ist schwierig, das objektiv festzumachen oder gar wissenschaftlich zu belegen. Aber subjektiv war unmissverständlich zu verspüren, dass eine Berichterstattung grundsätzlich nicht erwünscht war. Und einzelne Richter bestätigten das im Verlaufe zahlreicher Auseinandersetzungen ausdrücklich. Für mich persönlich war das nach damals über zwanzigjähriger Tätigkeit am Bundesgericht ein Schock. Ich zog mich schliesslich bewusst zurück von der Front und versuchte, wenigstens so weit als möglich ein Minimum an Berichterstattung für die Neue Zürcher Zeitung

aufrecht zu erhalten. Und ich gestehe offen, dass ich damals dankbar war für jeden Tag, an dem ich nichts zu tun hatte mit diesem Gericht in Bellinzona.

Aber die Probleme lagen keineswegs nur im Atmosphärischen. Das Gericht erbrachte zunehmend auch den Tatbeweis, dass es eine Berichterstattung so weit als möglich behindern wollte. Und da sie nicht ganz zu verhindern war, sie wenigstens zu kontrollieren. Das fing beim Versand der Urteile an, die nicht laufend den Medien übermittelt wurden wie heute, sondern zurückbehalten und dann als geballte Ladung mit identischer Sperrfrist verschickt wurden. Das mag auch mit technischen Problemen zu tun gehabt haben. Faktisch aber war damit ein grosses Mass an Berichterstattung verhindert, denn eine solche Fülle an Urteilen war innert vernünftiger Frist weder zu verarbeiten, noch zu publizieren. Dazu kam, dass ein Teil der Entscheide zufolge Zeitablaufs bereits von keinerlei Interesse mehr war. Ein Kollege von mir erinnert sich, dass er einmal ein Urteil zugestellt erhielt, das angefochten und vom Bundesgericht bereits wieder aufgehoben worden war.

Pressemitteilungen zu wichtigen Vorgängen wurden mit Vorliebe am späteren Freitagnachmittag versandt, was zwangsläufig zur Folge hatte, dass das Thema nicht mehr vertieft behandelt, sondern bestenfalls noch ganz kurz in der Samstagausgabe erwähnt werden konnte. Dass das durchaus gewollt war, wurde jeweils ausdrücklich unterstrichen durch den Vermerk in den Pressemitteilungen, dass keine weiteren Auskünfte erteilt würden.

Doch es blieb nicht bei der Behinderung der Berichterstattung. Zumindest bis zum Stadium der versuchten Tatbegehung gediehen war das Bemühen des Gerichts, auch auf den Inhalt der einzelnen Artikel Einfluss zu nehmen. Man kann es heute kaum mehr glauben, aber die Forderung wurde erhoben, dass die Journalisten ihre Texte

dem Gericht vor der Veröffentlichung vorlegen.¹ Der Sturm der Entrüstung war allerdings so gross, dass eine eigentliche Vorzensur schliesslich keinen Eingang fand in die ersten Akkreditierungsbestimmungen des Gerichts. Andere nicht minder problematische Bestimmungen dagegen schon, was schliesslich zur Folge hatte, dass alle drei hauptberuflich am Bundesgericht in Lausanne tätigen Deutschschweizer Journalisten nur mit ausdrücklichem Vorbehalt um eine Akkreditierung in Bellinzona ersuchten. Das Gericht entsprach in der Folge den Gesuchen, wies aber gleichzeitig die Vorbehalte zurück. Ob es diese damit unwirksam zu machen vermochte, darf bezweifelt werden. Auf jeden Fall entstand eine heikle Rechtslage, die zum Glück nie geklärt werden musste.

Ganz grosser Stein des Anstosses war eine Bestimmung in der ersten Akkreditierungsrichtlinien, laut der vor Eröffnung der öffentlichen Verhandlung in der Berichterstattung keine Namen genannt werden dürfen, es sei denn, der Betroffene sei damit einverstanden oder das Gericht habe den Namen «freigegeben»². Die Richtlinien wurden im Jahre 2006 durch ein Reglement abgelöst, das eine inhaltlich gleichermassen einschränkende Regelung der Namensnennung enthielt³. Die Journalisten stellten sich auf den Standpunkt, dass es nicht Sache des Bundesstrafgerichts sei, darüber zu befinden, ob ein Name öffentlich genannt werden darf, sondern alleinige Sache der Medien. Diese hätten sich an ihre berufsethischen Vorgaben im Besonderen sowie an die Rechtsordnung im Allgemeinen zu halten. Und sollten sie dabei die Persönlichkeit eines Betroffenen widerrechtlich verletzen, wäre der Zivilrichter am Zug und nicht der Strafrichter. Was genau die Überlegungen des Bundesstrafgerichts waren, erfuhren die Journalisten damals nicht. Es ist indes davon auszugehen, dass da einmal mehr die Fürsorgepflicht des Strafrichters

¹ NZZ vom 7. Oktober 2005: Gewitterwolken über Bellinzona - Das Bundesstrafgericht und die Pressefreiheit

² Art. 2 Abs. 2 der Richtlinien betreffend Gerichtsberichterstattung am Bundesstrafgericht vom 26. April 2005

³ Art. 10 Abs. 2 des Reglements über die Grundsätze der Information und die Akkreditierung für die Gerichtsberichterstattung am Bundesstrafgericht vom 29. August 2006

überdehnt wurde, die zwar zu Recht besteht, aber nicht dazu berechtigt, auf den Inhalt der Berichterstattung einzuwirken.

Anschauliches Beispiel war der Entscheid der Beschwerdekammer vom 9. Juni 2005, laut dem der frühere russische Atomminister Jewgeni Adamow hätte aus der Auslieferungshaft entlassen werden müssen. Ich erlaube mir, wörtlich zu zitieren, was damals in der Neuen Zürcher Zeitung stand: «Statt den brisanten Entscheid rechtzeitig der Presse abzugeben, um eine seriöse Berichterstattung über den weltweit beachteten Vorgang zu gewährleisten, wurde zunächst einmal fein säuberlich im Urteilstext der Name Adamow durch den Buchstaben A ersetzt. Erst gegen Abend stellte man das Urteil den Journalisten per E-Mail zu.»⁴ Die Anonymisierung des Politikers konnten die Journalisten in gutem Treuen nicht anders verstehen als so, dass der Name vom Gericht «nicht freigegeben» wird und daher nicht genannt werden durfte. Eine Berichterstattung ohne die Erwähnung des bekannten Namens aber wäre geradezu absurd gewesen, zumal das Gericht die Funktionsbezeichnung «ehemaliger russischer Atomminister» freigegeben hatte. Und ehemalige russische Atomminister sassen im damaligen Zeitpunkt nicht gerade rudelweise in Schweizer Auslieferungshaft. Pikantes Detail der skurilen Geschichte: das anonymisierte Urteil wurde den Medien in einer Mail zugestellt, die mit dem Betreff «Decisione Adamov» versehen war.

Nachträglich betrachtet stellt sich die Frage, ob das einfach ein Versehen der Kanzlei war, oder ob da allenfalls ein guter Geist im Gericht den unsinnigen Zensurversuch unterlaufen wollte. Vielleicht war es auch ein erstes handfestes Anzeichen dafür, dass die harte pressefeindliche Phalanx im Bundesstrafgericht nicht (oder nicht mehr) so homogen war, wie sie von aussen wahrgenommen wurde. Denn irgendwann im Verlaufe der zehn Jahre begann allmählich in positivem Sinne alles, oder zumindest sehr vieles ganz anders zu

⁴ NZZ vom 13. Juni 2005: Der Richter als Zensor - Schere statt Schwert und Waage

werden. Ein präzises Datum zu nennen für das Wunder von Bellinzona, ist nicht leicht, aber es dürfte so um das Jahr 2010 gewesen sein. Aus Distanz zurückblickend muss man allerdings auch einräumen, dass es von allem Anfang an immer wieder positive Regungen gab, die aber lange Zeit offensichtlich ebenso regelmässig zurückgebunden wurden. Augenfällig wahrzunehmen war der Wandel auch und ganz besonders in der Person der Generalsekretärin, die in Bellinzona seit Anbeginn für die Medien zuständig war und ist. Ich traue Frau Gregori zwar durchaus Durchsetzungskraft zu, glaube aber nicht, dass sie die Haltung des Gerichts gegenüber Medien und Öffentlichkeit bestimmt hat. Vielmehr scheint sich einmal mehr zu bestätigen, dass die beste Person an der Front nichts nützt, solange sie nicht freie Hand hat.

Es steht mir nicht zu, die Vorgänge abschliessend zu bewerten, und es fehlt mir dazu auch der ungeschmälerte Einblick in die Hintergründe der Entwicklung. Wenn ich trotzdem ein paar Überlegungen anstelle, dann beruhen diese auf punktuellen Wahrnehmungen und vielen Vermutungen. So ist rückblickend eigentlich gar nicht so erstaunlich, dass es zunächst einmal zum Konflikt kam zwischen dem jungen Gericht und den Vertretern der Medien. Das Gericht bestand aus elf Individuen, mit ganz unterschiedlicher persönlicher, beruflicher und kultureller Herkunft, die sich zunächst einmal selber zusammenraufen mussten. Und auch einschlägige Erfahrung mit Medien war wohl eher ungleich verteilt unter den ersten elf Richtern. Zudem geriet das neue Gericht sehr bald unter Beschuss von aussen, unter anderem und das völlig unverschuldet wegen der zunächst teilweise ausbleibenden Straffälle. Auf der anderen Seite des Konflikts standen einerseits, die regional aus dem Tessin berichtenden Journalisten und andererseits die bis anhin schon am Bundesgericht und am Eidgenössischen Versicherungsgericht tätigen Berichterstatter mit je ganz unterschiedlichen Bedürfnissen und Erwartungen. Vor allem die Bundesgerichtsjournalisten arbeiteten in Lausanne und Luzern unter sehr guten Bedingungen und erwarteten - gewissermassen als

verwöhnte Kinder - wohl mit allzu grosser Selbstverständlichkeit, dass das neu geschaffene Bundesstrafgericht in Bellinzona sich wenigstens halbwegs so aufgeschlossen zeige, wie die hundertdreissig Jahre ältere Oberinstanz in Lausanne. Dabei wurde auf Seiten der Journaille wohl vergessen oder ausgeblendet, dass auch in Lausanne die Früchte nicht vom Himmel gefallen waren. Vielmehr musste jeder einzelne Schritt bis zum aktuellen Zustand, meist recht mühsam gegangen werden. Und sobald irgendwo Neuland auftaucht, wie etwa mit dem Öffentlichkeitsgesetz, fällt auch in Lausanne die Justiz zunächst wieder in alte Verhaltensmuster zurück. So mussten die Journalisten sogar den Rechtsweg beschreiten, als sie Ende 2006 im Zusammenhang mit dem neuen Gerichtsreglement Einsicht in die Protokolle des Gerichtsplenums und die dazu gehörigen Unterlagen verlangten. Erst die interne Rekurskommission beschied dem Generalsekretär, dass diese Informationen aufgrund des Öffentlichkeitsgesetzes herausgegeben werden müssen.⁵

Justiz und Medien tun sich generell meist schwer miteinander, zumal die richterliche Unabhängigkeit und die journalistische Unabhängigkeit gleichermaßen eifersüchtig verteidigt werden. So besehen durfte das Geschehen während der ersten Lebensjahre des neuen Bundesstrafgerichts gar nicht so sehr erstaunen. Objektiver Grund für die Schwierigkeiten sind die zum Teil gegenläufigen Aufgaben der Beteiligten. Die Medien haben zu Informieren, Transparenz zu schaffen und zu kritisieren. Die Justiz hat die Prozessbeteiligten zu schützen und ihr eigenes Ansehen und das darauf beruhende Vertrauen der Öffentlichkeit zu wahren. Da gibt es zwangsläufig Konflikte, wobei die gesetzlichen Spielregeln zumindest in der Schweiz die Medien bevorteilen. Das soll im Folgenden noch etwas vertieft ausgelotet werden.⁶

⁵ BGE 133 II 209

⁶ Ich stütze mich dabei ganz wesentlich auf zahlreiche Gespräche mit Mascha Santschi, der früheren Kommunikationsverantwortlichen der Luzerner Justiz, ohne dass ich das mit konkreten einzelnen Zitaten belegen kann.

Justizberichterstattung ist ein sehr weites Feld. Sie kann sich auf reines Infotainment beschränken, indem mehr oder weniger authentisch über gerichtlich beurteilte Lebensvorgänge geplaudert wird. Justizberichterstattung kann aber auch den Einzelfall ausblenden und sich auf die Entwicklung der Rechtsprechung fokussieren, wie das seit 1913 in der Neuen Zürcher Zeitung geschieht. Und dazwischen gibt es eine breite Palette von Mischformen jedwelcher Art und Qualität. Justizberichterstattung kann aber auch aus Kritik bestehen. Kritik an der Rechtsprechung, aber auch Kritik am Funktionieren der Justiz. Letzteres birgt erhebliches Konfliktpotenzial, doch die Kritik muss sein, denn das Wächteramt der Presse ist von grosser staatspolitischer Bedeutung. Zwar gibt es auch eine institutionelle Aufsicht und Kontrolle über die Justiz durch übergeordnete Gerichte oder Parlamente. Doch diese Instanzen werden oft überhaupt erst aufgrund einer kritischen Berichterstattung auf Misstände aufmerksam. Ich erwähne als Beispiel das Bundesgericht, wo in den Neunzigerjahren des vergangenen Jahrhunderts zwei Abteilungen selbst die in der amtlichen Sammlung der BGE veröffentlichten Grundsatzentscheid entgegen der klaren Vorgabe im Gesetz nicht mehr in Fünferbesetzung fällten, sondern nur noch zu dritt. Erkennen konnten das einzig die Journalisten, da in den Bänden der BGE die Besetzung der Richterbank nicht aufscheint, und die Originalurteile damals nicht öffentlich zugänglich waren wie heute. So brauchte es eine jahrelange hartnäckige Kritik in den Medien, bis sich schliesslich wieder alle Kammern des höchsten Gerichts auf den Weg der gesetzmässigen Tugend bequerten.⁷ Das Beispiel zeigt, wie wichtig, ja unentbehrlich das Wächteramt der Presse ist. Dazu kommt, dass institutionelle Aufsichtsstrukturen sich oft als wenig wirksam erweisen. So ist auf der Ebene des Bundesgerichts festzustellen, dass

⁷ Markus Felber, Die richterliche Unabhängigkeit aus Sicht des Beobachters, Seite 7, nachzulesen unter <http://fel.ch/divers%20157.pdf> (zuletzt besucht am 19. September 2014)

die parlamentarische Oberaufsicht eigentlich nur für den Schönwetterbetrieb im Alltag taugt. In brisanten und heiklen Fällen nimmt die Bundesversammlung ihre Kontrollfunktion gegenüber dem höchsten Gericht erst wirklich wahr, wenn entsprechender medialer Druck entsteht. Das galt sowohl für die Probleme am Bundesgericht, die sich schliesslich in der sogenannten Spuckaffäre entluden⁸, wie auch für den Haus-Knatsch im damaligen Eidgenössischen Versicherungsgericht⁹.

Diese kritische Funktion der Medien gerät fast zwingend in Konflikt mit der Aufgabe des Gerichts, das eigene Ansehen und das darauf beruhende Vertrauen der Öffentlichkeit zu wahren. Dem früheren Bundesgerichtspräsidenten André Grisel wird das Bonmot zugeschrieben, eine gute Justiz sei eine Justiz über die keiner spricht. Jahrzehnte später meinte einer seiner Nachfolger mir gegenüber, auch berechtigte Kritik am Funktionieren der Justiz beschädige deren Ansehen, weshalb sie nicht öffentlich ausgesprochen werden dürfe. Und dessen unmittelbarer Nachfolger wiederum meinte im Nachgang zur erwähnten Affäre, nicht der spuckende Richter habe das Ansehen des Gerichts beschädigt, sondern die Berichterstattung darüber.

Das ist sehr kurzfristig betrachtet gar nicht ganz falsch, denn das Ansehen der Justiz bleibt tatsächlich zumindest als Fiktion gewahrt, solange es gelingt, einen Missstand komplett unter den Teppich zu kehren und dort zu belassen. Ob es Pflicht der Medien ist, den Teppich wegzuziehen, womöglich reisserisch, bleibe dahingestellt. Ein Recht der Medien, das zu tun besteht auf jeden Fall. Und verantwortlich für die Folgen ist primär, wer den Anlass zur berechtigten Kritik gesetzt hat, und nicht wer darüber berichtet. Selbstverständlich sollte das Wächteramt schonend ausgeübt werden, um allfälligen Schaden zu begrenzen. Einen Anspruch auf rücksichtsvoll angebrachte Kritik hat

⁸ NZZ vom 13. Februar 2003: Entgleisung eines Richters

⁹ NZZ vom 1. Dezember 2005: Alles wieder wie gehabt - eigentümliche Wende im Streit am EVG

die Justiz aber nicht. Medien leben - nicht zuletzt wirtschaftlich - von Personalisierung und Skandalisierung. Einige halten sich mit Blick auf übergeordnete Interessen zurück, andere reizen den weiten rechtlichen Spielraum aus. Kritische Berichte und böse Kommentare können das Vertrauen in die Justiz punktuell erschüttern oder längerfristig sogar zerstören. Unzulässig ist solche Justizberichterstattung aber nicht. Die bisherige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte anerkennt zwar ein Recht, das Vertrauen in die Justiz gegen destruktive und haltlose Angriffe zu verteidigen, belässt den Medien in diesem Bereich indes enorm viel Freiheit¹⁰.

Und selbst vor unzulässigen Angriffen schützt das geltende Recht die Justiz kaum. Einzelne Richter können sich zwar wehren, aber nicht mehr als andere Bürger auch. Im Rahmen einer Akkreditierung dürfen Gerichtsberichtersteller laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung auf eine «sachliche Berichterstattung im Sinne einer objektiven Information über Gerichtsverhandlungen» verpflichtet werden¹¹. Gegen unzulässige Anwürfe oder gar ein eigentliches Gerichtsbashing durch nicht akkreditierte Journalisten hilft indes auch das nicht. Die Europäische Menschenrechtskonvention liesse zwar Einschränkungen der Äusserungsfreiheit zum Schutze des Ansehens der Justiz zu¹², doch fehlen in der Schweiz entsprechende Normen. Und auch durch eine restriktive oder selektive Abgabe von Informationen, wie das Bundesstrafgericht es einmal versuchte, lassen sich Medien nicht disziplinieren. Verkündigungsgebot und Informationsfreiheit gewähren Ansprüche, welche die Gerichte kaum einschränken können. Und die Journalisten mit darüber hinausgehenden

¹⁰ KOBENTER AND STANDARD VERLAG GMBH V. AUSTRIA (Application no. 60899/00), DE HAAS AND GIJSELS v. BELGIUM (Application no. 19983/92), UNGVÁRY AND IRODALOM KFT. v. HUNGARY (Application no. 64520/10)

¹¹ BGE 113 Ia 309

¹² Art. 10 Ziff. 2

Informationshappchen zu ködern, verbietet weitgehend das Amtsgeheimnis.

Ich fasse zusammen: Die Aufgabe der Justiz, ihr eigenes Ansehen auch gegen Übergriffe in den Medien zu schützen und der Auftrag der Medien, das Funktionieren der Justiz kritisch auszuleuchten und transparent zu machen, befinden sich ihrer Natur nach auf Kollisionskurs. Kommt es zur Konfrontation, haben die Medien rechtlich die besseren Karten. Diese Erfahrung haben - ob bewusst oder nicht bleibe dahingestellt - fraglos auch die Richter am Bundesstrafgericht machen müssen. Ob das den Ausschlag gab für das erwähnte Wunder von Bellinzona oder personelle Veränderungen in der Gerichtsleitung oder vielleicht ein Gemenge von beidem, muss dahin gestellt bleiben. Wie auch immer: Im Gegensatz zu sehr vielen anderen, vor allem kantonalen Gerichten in diesem Land hat das Bundesstrafgericht die Situation bereits nach wenigen Jahren richtig eingeschätzt und in optimaler Weise darauf reagiert. Es änderte nicht nur der Ton im Umgang mit den Medien, seit 2012 ist der neue Geist auch kodifiziert. Die erwähnten fragwürdigen Klauseln in den Akkreditierungs-Erlassen von 2005 und 2006 wurden gestrichen. Das aktuelle Reglement verpflichtet die Medien nur noch auf das geltende Recht und die Richtlinien des Schweizer Presserats zur Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalisten¹³. Damit bot das Bundesstrafgericht völlig unspektakulär die Hand für ein offenes und entkrampftes Verhältnis zu den Medien.

Ich erlaube mir zum Schluss, mit Blick zurück auf über dreissig Jahre eigene Gerichtsberichterstattung zu skizzieren, wie das optimale Verhältnis zwischen Justiz und Medien aussehen könnte. Eine romantische Liebesbeziehung wird und darf es nicht sein. Der leider

¹³ Art. 12 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts über die Grundsätze der Information vom 24. Januar 2012

bereits verstorbene Bundesgerichtsjournalist Phillippe Dahinden verglich das Verhältnis zwischen Justiz und Medien indes einst mit einem alten Ehepaar: man hat sich zusammengerauft und weiss trotz gelegentlicher Sturmgewitter, dass man aufeinander angewiesen ist und nur gemeinsam weiterkommt. Es ist im besten Fall eine kritische, aber konstruktive Partnerschaft basierend auf gegenseitigem Respekt und Vertrauen. Der Journalist muss akzeptieren, dass der Richter mit Rücksicht auf Prozessbeteiligte oder Amtsgeheimnis gewisse Schranken setzen wird. Er muss aber gleichzeitig darauf vertrauen können, dass der Richter dabei die Pressefreiheit nicht weiter einschränkt als unbedingt erforderlich. Der Richter wiederum muss akzeptieren, dass der Journalist aufgrund seines Wächteramts ab und zu den Finger schmerzhaft auf wunde Stellen legen wird. Aber auch er muss darauf vertrauen können, dass Kritik mit Augenmass und nicht zerstörerisch vorgetragen wird. Konflikte wird es trotzdem immer geben, zumal es in der Realität um eine Vielzahl von Richtern und mehrere Journalisten geht. Dass aber eine vernünftige Zusammenarbeit - mit vielen Hochs und Tiefs - durchaus möglich ist, beweist das Bundesgericht seit langem, und das Bundesstrafgericht seit kurzem. Dazu gratuliere ich letzterem aus Anlass seines 10. Geburtstags ganz herzlich. Ich habe geschlossen.